

Am 26. Januar 1977 hielt sich der Angeklagte in einer Gaststätte auf. Er war bereits alkoholisch beeinflusst, als er eine Äußerung des Zeugen M. mißverstand und sich deswegen beleidigt fühlte. Er schlug dem Zeugen daraufhin unvermittelt mit dem Handrücken ins Gesicht. Der Zeuge, der keine Verletzung erlitten hatte, setzte sich zur Wehr.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen eines Vergehens der Beleidigung gemäß §§ 137, 139 Abs. 2 StGB.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts, mit dem Verletzung des Gesetzes durch fehlerhafte Anwendung der §§ 137 und 139 Abs. 2 StGB gerügt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

*Aus der Begründung:*

Die Verurteilung des Angeklagten wegen Vergehens der Beleidigung verletzt das Gesetz, weil sie die erforderliche Abgrenzung zwischen einer Verfehlung und einem Vergehen gemäß § 139 StGB außer acht läßt.

Das Kreisgericht hat die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit dieser Handlung auf die Feststellung des Vorliegens einer Tötlichkeit i. S. des § 137 StGB beschränkt und im übrigen lediglich ausgeführt, daß diese Tötlichkeit auf Grund des Grades der Schuld und der Persönlichkeit des Angeklagten rechtlich als Vergehen zu beurteilen sei. Eine solche Betrachtungsweise entspricht nicht dem Gesetz.

Die in § 137 StGB beschriebenen Handlungen (wie z. B. Beschimpfungen und Tötlichkeiten) erlangen nur dann den Charakter von Rechtsverletzungen, wenn sie objektiv geeignet und entsprechend der Zielstellung des Täters auch subjektiv darauf gerichtet waren, die persönliche Würde eines Menschen grob zu mißachten. Erfüllt eine Handlung diese Voraussetzungen, so ist zunächst grundsätzlich vom Vorliegen einer vor einem gesellschaftlichen Gericht zu ahndenden Verfehlung auszugehen (§139 Abs. 1 StGB). Eine solche Handlung ist erst dann eine Straftat, wenn die in § 137 StGB beschriebene grobe Mißachtung das Ausmaß der Gesellschaftswidrigkeit annimmt. Die dafür in § 139 Abs. 2 StGB enthaltene Darstellung der Voraussetzungen ist nicht eine alternative oder beispielhafte Aufzählung. Vielmehr ist anhand der Gesamtheit der aufgeführten Kriterien zu überprüfen, ob eine Beleidigung Vergehenscharakter hat.

Die Entscheidung des Kreisgerichts, die nur einige der in § 139 Abs. 2 StGB genannten Kriterien zur Begründung des Vergehenscharakters der Handlungen des Angeklagten heranzieht, ist daher fehlerhaft. Gerade unter Berücksichtigung der dabei nicht beachteten Kriterien „Art und Auswirkungen der Tat“ wird erkennbar, daß die konkrete Handlung Verfehlungscharakter und nicht die Schwere eines Vergehens hat. Die Beleidigung wurde verübt durch einen einzigen, nicht sehr heftig geführten Schlag. Sie wurde nicht von diskriminierenden Äußerungen begleitet und auch nicht vor einem größeren Personenkreis vorgenommen. Der Geschädigte, der sich sofort angemessen zur Wehr setzte, betrachtete die Angelegenheit offensichtlich mit seiner Reaktion als erledigt. Das ergibt sich nicht nur aus der unterlassenen Anzeigersondern vor allem auch aus der Tatsache, daß der Angeklagte und der Geschädigte im unmittelbaren Anschluß an die Tötlichkeiten zusammen Bier tranken.

In Anbetracht dieser Tatsachen vermögen auch die mehrfache Vorbestraftheit des Angeklagten und sein Alkoholmißbrauch zur Tatzeit nicht zu begründen, daß seine Handlung zu einer schwerwiegenden Verletzung der Rechte des Geschädigten oder der Beziehungen zwischen den Menschen geführt und damit Vergehenscharakter erlangt hat.

Die vom Angeklagten begangene Beleidigung ist rechtlich als Verfehlung zu qualifizieren. Die Entscheidung des Kreisgerichts war deshalb abzuändern und der Angeklagte freizusprechen (§ 244 Abs. 1 StPO).

COAEPXCAHHE

**K. BAJИHAXAM** — OGeceueHHHe H yxenaemie Mupa — rxaBHAs 3afla"ca OGBaEHHEHHHx Haans 194  
 r. rPHIEP — OGIeHHHEHHHe Haann pacMaxpHBAiOT nnoeKT ko-HeKca npeCTynaehiui apoTHB Mupa h Ce3oHacHoipa qeJioBeneCTBa 197  
 B. ИИTРАCEEP — O npmweHeHHH KOHeKca caKOHOB o Tpaue b npa-Boyama aaa BKJiaa B ocuaeCTBHeHHHe-3KOHOMHqecKOH H conanal.Hia  
**nOJIHTHKH** 200  
 X. rPMrEP/®. 030PCKH — PaBHHTHe H 3Cj)ej)KTHBB0CTb TOBapH-inecKHx cyaoB 204  
 HapoAHoe npeaCTaHTeabCTBO H 3aKOHHOCTb  
 X. TAIEP — cxaTas ИHCpouMaana nnoKypa-ryy o apeaunpeace-hmh h GopsGe c npaBOHapumeHHMH  
 T. BAHMAH — KoHejibTaaHOHHBii nyHKT no oGiaeCTBeHHOMy nopaasy h SesonacHOCTy nux oGiahh 208  
 M3 apyax couMaacTii'ecKiix cipan  
 A. XAPMATM — HaMeHeae ppaacflaHCKoro Koaeca BeHpepCKOa HapoHHoя PecayGjHHKH 210  
**HoBBie npaOBue iipeanHcaiaa**  
 3. JIEPJEI P ap. — OГаop caKOHoaTenBCTBa b I KBapiae 1979 r. 21S pocyaapecuBO n npaBO b H.MnepHaaH3.Me  
 B. нИММПТ — cSPr—npaKTHKa aanpeTa Ha npoцeccmo hsmchh-aacb — aHTHфeMOKpaTHqecKHH xapairrep ocapaTea 212  
**CooBmeiHa**  
 X. JYTEP.Л. 3AHПE.И — TeopeTHaecKHe npoGaeMH ypojiOBHOpо араBa n ypoaBHO-npopecyaaHOpо npaBa b CBeie MeacAcyapoAHbix oGycafleHHH 220  
 Bonpocy aOTBeTi 223  
**OИMT M3 npaKTHKH**  
 P. BAH — 3(jx)j)KETHBHaa GopGa C noacapaMM, aBapaxMH h thhc-KMMH HecacaTHUMM cjiyqasMH 225  
 X. JИYИKE/M. OXEPAJI — npoGjieMH BMHOBOCTM UHU, nPHOfla-nnx ceGa b cocTOSHHe onTaHeHHa, nPH HeHopMaatHOM TeachMH OnLHHGHa 228  
 X. H. KPOHHEP — no OTBeTCTeHhocTH пeCTopaHOB 3a noTepa mm noBpeaceHMe cofepacaHna KapManoB rapflepoGa 227  
 r. KHPM3E — npaBa nпу HaxOAKe KpaACHHHx cenecl 228  
 HDпeамикjchh no TpaуaoBOMy, ceMeUHOMy, ppaacaBCKOMy h ypoaoc-HOMy npaBy 229  
 MaTepHajEu no npaBOBOH nponapaH'e fleMOKpaTHa h npaBa aanoBexa b pB3BMOM coAHaahCTHqecKOM oG-njeCTBe TOP 1—IV

Übersetzung: Helga Müller, Berlin

CONTENTS

Kurt Waldheim :  
 Safeguarding and consolidation of peace, the central task of the United Nations 94  
 Gunter Gärtner :  
 United Nations discuss a Draft Code of Crimes against Peace and the Security of Mankind ig7  
 Werner Strasberg :  
 On the application of the Labour Code on Jurisdiction as a contribution to the realization of economic and social Policy 200  
 Helmut Grieger /Felix Posorski :  
 Development and effectiveness of the social courts 204  
 People's representative bodies and legality  
 Herbert Geyer :  
 Concentrated informations of the procurator for the purpose of preventing and combatting Infringements of the law 208  
 Gisela Weilmann :  
 Consultation base for the maintenance of law and order in the villages 210  
 From other socialist countries  
 Attila Harmathy :  
 New version of the Civil Code of the Hungarian People's Republic 212  
 New legal provisions  
 Sighart Lörler et al. :  
 A survey of legislation during the L Quarter of 1979 215  
 State and law in Imperialism  
 Vera Schmidt :  
 FRG Berufsverbot-practice modified, while its anti-communist character remains 219  
 Reports  
 Horst Luther / Dietmar Seidel :  
 Theoretical problems of criminal law and criminal procedure in the light of international discussions 220  
 Questions and answers 223  
 Practical experiences  
 Rudolf Bah n :  
 Effective combatting of fires, damages and serious accidents 225  
 Hans Lischke /Manfred Ocherhal :  
 Problems of culpability when a person makes himself drunk in cases of abnormal courses of intoxication 226  
 Claus J. Kreutzer :  
 On the responsibility of restaurants for loss of or damage to pockets contents of clothing 227  
 Gerhard Kirmse :  
 Claims when finding stolen goods 228  
 Jurisdiction on labour, family, civil and criminal law 229  
 Materials of legal propaganda  
 Democracy and human rights in the developed socialist society of the GDR i-iv

Übersetzung: Dr. Ernst Adler, Berlin